

#### **Vertrag**

## zur Übernahme von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Artenschutzes (Maßnahmenübernahmevertrag)

zwischen der

TRICOR Packaging & Logistics AG

Jakob-Müller-Str. 1,86825 Bad Wörishofen

nachfolgend als Auftraggeber bezeichnet –

und der

### Stiftung Rheinische Kulturlandschaft Rochusstraße 18, 53123 Bonn

nachfolgend als Stiftung bezeichnet –

#### Vorbemerkung

Bauvorhaben können zu unvermeidbaren naturschutzrechtlichen Eingriffen in Natur und Landschaft und somit zu rechtlich erforderlichen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) führen. Für den Träger solcher Vorhaben ergibt sich bereits auf der Planungsebene die gesetzliche Verpflichtung zur Festlegung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Artenschutzes (im Folgenden zusammen Kompensationsmaßnahmen genannt). Häufig werden für solche Maßnahmen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Über Verträge mit Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern sichert die Stiftung die Umsetzung der gebotenen Kompensationsmaßnahmen, um eine hohe naturschutzfachliche Qualität der Maßnahmen zu gewährleisten und gleichzeitig die Beeinträchtigung auf der Seite der Landwirtschaft möglichst gering zu halten.

Der Zweckverband Gewerbepark Weeze-Goch betreibt aktuell ein Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 "Gewerbepark Weeze-Goch – Wellpappenproduktionsbetrieb im Gewerbepark Weeze-Goch" (im Folgenden: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1). Planungsanlass ist die Absicht des

Auftraggebers, im Plangebiet ein Werk für die Erzeugung und Verarbeitung von Wellpappe zu errichten und zu betreiben. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie dem gemäß § 12 BauGB zwischen dem Zweckverband und dem Auftraggeber bis zum Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan noch abzuschließenden Durchführungsvertrag. Gemäß dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag des Büros für Objekt- und Landschaftsplanung Seeling + Kappert GbR aus Weeze vom 18.09.2023 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 besteht ein Defizit von insgesamt 126.120 ökologischen Werteinheiten. Der erforderliche Ausgleich setzt sich zusammen aus CEF-Maßnahmen (sog. "Continuous Ecological Functionality Measures") für den Artenschutz gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) i.V.m. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung aus §§ 14 ff. BNatSchG.

Die Stiftung führt Kompensationsmaßnahmen, teilweise durch Beauftragung von Dritten, durch und gewährleistet ihre Pflege für 30 Jahre. Der vorliegende Vertrag dient der Regelung der Durchführung, der dauerhaften rechtlichen Sicherung sowie der Kosten der Kompensationsmaßnahmen.

#### § 1

#### Vertragsgegenstand

- 1. Gegenstand dieses Vertrages sind die folgenden, im Zusammenhang mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 notwendigen Kompensationsmaßnahmen.
- Der erforderliche Kompensationsumfang beträgt für den planbedingten Eingriff in den Naturhaushalt laut Landschaftspflegerischem Fachbeitrag des Büros für Objekt- und Landschaftsplanung Seeling + Kappert GbR aus Weeze vom 18.09.2023 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 insgesamt 126.120 ökologische Werteinheiten (ÖWE) nach dem Verfahren "Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" des Kreises Kleve, Juni 2001; davon sind 120.000 ÖWE in den artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (vgl. Abs. 3 dieses § 1) enthalten. Weitere 6.120 ÖWE fallen darüber hinaus für die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen an, die gesondert erworben werden (vgl. Abs. 4 dieses § 1). Die genannten 126.120 ÖWE entsprechen einer Fläche von insgesamt 31.530 m². Mit den in diesem Vertrag vereinbarten und dinglich gesicherten Kompensationsmaßnahmen erfolgt eine dauerhafte Aufwertung von 4 ÖWE pro m².
- 3. Die erforderliche Kompensation gemäß Ermittlung im Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 durch das Büro für Objekt- und Landschaftsplanung Seeling + Kappert GbR aus Weeze vom

25.07.2023 ergibt folgenden Umfang vorgezogener, die Funktion erhaltender Maßnahmen (CEF-Maßnahmen):

 Anlage von Blüh-, Kraut- oder Brachestreifen auf mind. 30.000 m² zur Aufwertung der Feldflur und Verbesserung der Brut- und Nahrungshabitate für 6 Feldlerchenreviere und 1 Rebhuhnrevier (das Rebhuhnrevier kann mit den Feldlerchenrevieren geschaffen werden) gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Maßnahmenkennblatt.

Mit diesen Maßnahmen wird eine ökologische Aufwertung von 120.000 ÖWE nach dem in Abs. 2 dieses § 1 genannten Bewertungsverfahren erzielt.

- 4. Die Kompensation von weiteren 6.120 ÖWE, die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag des Büros für Objekt- und Landschaftsplanung Seeling + Kappert GbR vom 18.09.2023 für den Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft ermittelt wurden, erfolgt ebenfalls durch die in Abs. 3 dieses § 1 genannten Maßnahmen auf einer Fläche von 1.530 m² Maßnahmenfläche.
- 5. Die Stiftung übernimmt mit diesem Vertrag die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen auf der in § 2 Abs. 1 genannten Maßnahmenfläche gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Maßnahmenkennblatt.
- 6. Sollten der Umfang und die Art der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Satzungsbeschluss zu oben genanntem Vorhaben von dem in diesem Vertrag vereinbarten Umfang gemäß Abs. 2, 3 und/oder 4 abweichen, werden beide Parteien diesen Maßnahmenübernahmevertrag insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und daraus resultierender Vergütung der zu übernehmenden Kompensationsmaßnahmen einvernehmlich anpassen.
- 7. Folgende Anlagen sind Bestandteil und Inhalt des Vertrages:
  - Anlage 1: Kartenauszug mit Darstellung der Maßnahmenfläche
  - Anlage 2: Maßnahmenkennblatt

#### § 2

#### Übernahme der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen

 Zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nach Maßgabe von § 1 stellt die Stiftung für die Laufzeit dieses Vertrages folgende dinglich gesicherte Fläche zur Verfügung:

Nr.	Gemeinde/Gemarkung/Flur/Flurstück	Größe der Teilflä- che (Maßnahmen- fläche)	
1	Gemeinde Weeze, Gemarkung Weeze, Flur 18, Flurstück 19 (groß ca. 90.000 m²)	31.530 m²	

Die Lage und Grenzen der Maßnahmenfläche sind in **Anlage 1** durch rote Umrandung und Schraffur konkret dargestellt. Die Maßnahmen sind dinglich im Grundbuch in der Weise gesichert, dass sich die jeweiligen Eigentümer zur dauerhaften Duldung der Umsetzung sowie der Unterhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten Maßnahmen auf ihrem Grundstück verpflichten.

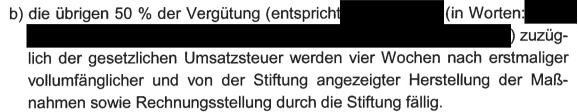
- Die Flächen gemäß Abs. 1 dieses § 2 werden durch beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stiftung sowie im gleichen Rang zu Gunsten des Zweckverbandes Gewerbepark Weeze-Goch (Zutritts- und Eingriffsrechte) dinglich gesichert. Die Stiftung wird die Eintragung der dinglichen Sicherung nach Eingang des unter § 3 Abs. 1 lit. a) genannten Vergütungsbetrages so zeitig veranlassen, dass die Dienstbarkeiten im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 im Grundbuch eingetragen sind, mindestens aber in diesem Zeitpunkt ein entsprechender Antrag beim Grundbuchamt vorliegt.
- 3. Die Stiftung gewährleistet die fachgerechte Herstellung der Maßnahmen in Art und Umfang nach Maßgabe von § 1 und dem Maßnahmenkennblatt (Anlage 2) bis spätestens Ende Februar 2024.
- 4. Die Stiftung stellt die fachgerechte Pflege und Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen während der gesamten Vertragslaufzeit sicher. Zu diesem Zweck wird die Stiftung Verträge mit Bewirtschaftern (sog. Bewirtschaftungsverträge) abschließen.
- 5. Die Stiftung kontrolliert die Umsetzung der Kompensationsnahmen während der gesamten Vertragslaufzeit und dokumentiert dies gegenüber dem Auftraggeber, dem Zweckverband Weeze-Goch und dem Kreis Kleve als zuständige Untere Naturschutzbehörde.
- 6. Die Stiftung baut ein EDV-gestütztes Maßnahmenkataster auf und übermittelt auf Wunsch die Daten kostenfrei für das Kompensationsflächenkataster der zuständigen Behörden und dem Auftraggeber.
- 7. Der Auftraggeber stellt der Stiftung die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Informationen wie Karten, Planunterlagen, digitale Daten usw. kostenfrei zur Verfügung.

#### § 3 Vergütung

1.8	Der Auftraggeber zahlt zur Vergütung der Kompensa	itionsmalsnahmen gemals
	§ 1 an die Stiftung einen Gesamtbetrag in Höhe von	€ (in Worten:

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Dieser Betrag stellt eine Endsumme dar, ohne weitere Zuschläge, Gebühren oder die Erhebung von Verwaltungskosten. Die Auszahlung der Vergütung wird wie folgt fällig:

a)	50	%	der	Vergütung	(entspricht		(in Worten	•
								zuzüglich der
	ges	etzl	iche	n Umsatzste	euer werder	vier Wochen	nach beidei	rseitiger Unter-
	schi	rift (	der F	Parteien unt	er diesen Ve	ertrag und schri	iftlicher Zah	lungsaufforde-
	rung	j (F	Rechi	nungsstellur	ng) durch die	Stiftung fällig.		



Die jeweilige Vergütungsrate ist auf das Konto der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft bei der zu überweisen.

- 2. Bis zum Zahlungseingang des in Abs. 1a) genannten Betrages bleibt die Stiftung von ihren vertraglichen Leistungsverpflichtungen freigestellt.
- 3. Mit vollständigem Zahlungseingang des vereinbarten Gesamtbetrages wird der Auftraggeber für die Laufzeit dieses Vertrages von allen weiteren Verpflichtungen, sofern sie die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 1 betreffen, freigestellt.
- 4. Die Stiftung verwaltet das bereitgestellte Geldkapital. Durch die Wahl von geeigneten Anlageformen gewährleistet die Stiftung, dass ihr die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Vertragspflichten während der gesamten Vertragslaufzeit periodisch erforderlichen Geldbeträge termingerecht zur Verfügung stehen.

#### § 4

#### Vertragslaufzeit

- 1. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Datum der letzten Unterzeichnung eines Vertragspartners und endet am 31.12.2053.
- 2. Die Vertragsparteien schließen diesen Vertrag unter einer auflösenden Bedingung. Diese tritt ein, wenn bis zum 31.12.2024 der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 nicht durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft getreten ist und eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB für das Planvorhaben nicht erteilt worden ist. In diesem Falle verbleibt mindestens der unter § 5 Abs. 3 genannte Betrag bei der Stiftung zur Abdeckung ihrer bis dahin entstandenen Kosten zur Erfüllung dieses Auftrages.
- Sollte der Auftraggeber eine über das Ende dieses Vertrages hinausgehende, dem Kompensationszweck dienende Maßnahmenumsetzung wünschen, so kann dieser Vertrag vom Auftraggeber verlängert werden. Die Stiftung räumt Seite 5 von 11

hiermit bereits jetzt dem Auftraggeber eine Option auf Fortsetzung der beauftragten Leistungen ein, die der Auftraggeber durch einseitige schriftliche Erklärung annehmen kann. Verhandlungen über die Vertragsverlängerung werden hinsichtlich der Konditionen spätestens im 29. Jahr nach Vertragsbeginn gemäß Abs. 1 durch den Auftraggeber initiiert. Sie finden frühestens ab dem 28. Jahr nach Vertragsbeginn gemäß Abs. 1 statt.

- 4. Die Vertragsverlängerung setzt zu deren Wirksamkeit voraus, dass insbesondere Einvernehmen über die vom Auftraggeber künftig zu zahlende Vergütung erzielt wird. Kommt keine Einigung binnen neun Monaten nach Aufnahme der Verhandlungen über die Vertragsverlängerung zustande, wird diese durch ein Schiedsgutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bestimmt, der auf Antrag einer Vertragspartei durch die Landwirtschaftskammer NRW in Münster benannt wird. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Vertragsparteien jeweils zur Hälfte.
- 5. Nach Vertragsende bestehen für beide Parteien keine weiteren nachvertraglichen Verpflichtungen.

#### § 5

#### Kündigung des Vertrages

- 1. Der Auftraggeber kann den Vertrag fristlos in schriftlicher Form mit Zustellungsnachweis kündigen, wenn die Stiftung ihre vertraglichen Pflichten nicht ordnungsgemäß erbringt und diesen auch nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht nachkommt.
- 2. Die Stiftung kann den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Auftraggeber in schriftlicher Form mit Zustellungsnachweis kündigen, wenn sie nachweislich und aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen die gemäß §§ 1 und 2 durchzuführenden Maßnahmen nicht umsetzen kann.
- 3. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages nach Abs. 1 oder 2 sowie nach außerordentlicher Kündigung der Stiftung gemäß § 6 hat die Stiftung an den Auftraggeber die erhaltene Vergütung gemäß § 3 Abs. 1 zuzüglich der erzielten Zinsen und abzüglich der von der Stiftung erbrachten Aufwendungen, mindestens jedoch abzüglich eines Betrages in Höhe von 28.601,34 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, der in jedem Fall bei der Stiftung verbleibt, zu zahlen. Zu den von der Stiftung erbrachten Aufwendungen zählen auch die vorvertraglichen Kosten der Stiftung zur Erfüllung dieses Auftrages.
- 4. Weitergehende Ansprüche gleich welcher Art sind wechselseitig ausgeschlossen.

#### § 6

#### Außerordentliche Kündigung

- 1. Die Stiftung ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß § 3 insgesamt oder teilweise mehr als drei Monate in Verzug ist.
- 2. Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich mit Zustellungsnachweis zu erfolgen.

#### § 7

#### Sonstige Vereinbarungen

- Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform, mündliche Abreden sind unwirksam. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
- 2. Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile hiervon nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
- 3. Alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten gehen vollständig auf mögliche Rechtsnachfolger über. Die Vertragspartner haben sich den jeweiligen Rechtsnachfolger mitzuteilen.
- 4. Bezüglich des Inhaltes des Vertrages vereinbaren die Parteien gegenüber fremden Dritten Stillschweigen. Keine Dritten im vorstehenden Sinne sind die bei der Umsetzung der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Artenschutzes gegebenenfalls zu beteiligenden Behörden.
- 5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bonn.

Bonn, den

Bad Wörishofen, den

Stiftung Rheinisthe Kulturlandschaft

Anlage 1: Kartenauszug mit Darstellung der Maßnahmenflächen

Anlage 2: Maßnahmenkennblatt Artenschutzmaßnahmen für Feldlerche und Rebhuhn

PN 4-02-0437: Vertrag zur Übernahme von Kompensationsmaßnahmen zwischen der Tricor AG und der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft

Anlage 1: Kartenauszug mit Darstellung der Maßnahmenflächen



# CEF-Maßnahme Feldlerche

Landkreis Kleve Gemeinde/Stadt Weeze Gemarkung Weeze lur: Flurstück: Größe: 3 19 (tlw.) 31.530 m²

Maßnahmenfläche



Projekt:

Bearbeiter: A. Wellnitz Projekt-Nr.:

Datum: 01.09.2023 Plan-Nr.:

Quelle: Geobasisdaten: Land NRW. Bonn 2023 | www.geobasis.nrw.de

#### Anlage 2: Maßnahmenkennblatt Artenschutzmaßnahmen für Feldlerche und Rebhuhn

Bezeichnung: Lebensraumverbessernde Maßnahmen für die Feldlerche und weitere Vogelarten der offenen Feldflur

Beschreibung: Als Artenschutzmaßnahmen für 6 Feldlerchenreviere und 1 Rebhuhnrevier werden Blüh-, Kraut- oder Brachestreifen bzw. -felder gemäß Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (2021) auf zuvor intensiv genutzten Ackerflächen umgesetzt und der konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Blüh- oder Krautstreifen bzw. -felder werden mit einer Saatgutmischung mit heimischen Wildkräutern regionaler Herkunft oder blühenden Kulturpflanzen angelegt und zu blüh- und artenreichen Standorten entwickelt. Brachestreifen bzw. -felder werden zu Vegetationsbeginn gegrubbert und bleiben unbestellt.

> Die Maßnahmen werden voraussichtlich ab Herbst 2023 umgesetzt. Dabei soll die Fläche zunächst als Blühfeld und Brache angelegt werden.

Räumliche Lage:

Maßnahmenfläche auf dem Grundstück Gemeinde Weeze, Gemarkung Weeze, Flur 18, Flurstück 19

Größe der

mind. 31.530 m<sup>2</sup>

Maßnahmenfläche:

Zielsetzung:

Erhöhung der ökologischen Strukturvielfalt in der offenen Feldflur und damit Schaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten für die Feldlerche und das Rebhuhn.

Damit einhergehend sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Förderung und Erhalt der Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Verbesserung der Lebensbedingungen der Tierarten der offenen Feldflur (wie z.B. Feldlerche, Rebhuhn, Feldhase, wärme- und trockenheitsliebende Wirbellose)
- Beitrag zum abiotischen Ressourcenschutz von Boden und Wasser
- Beitrag zur Erhaltung und Anreicherung des Landschaftsbildes

#### Bewirtschaftungsauflagen:

- Die Maßnahmenflächen dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Ebenso untersagt ist der Einsatz von Klärschlamm, Brannt- oder Löschkalk und Kompost jeglicher Art.
- Beeinträchtigungen, beispielsweise durch Befahren der Maßnahmenflächen. Abdrift von Pflanzenschutzmitteln oder durch Ablagerungen jeglicher Art sind zu vermeiden. Das gilt auch für das Abstellen von Geräten und Maschinen.
- Fünf bis sechs Wochen nach Auflaufen der Saat kann bei Bedarf nach vorheriger Abstimmung mit der Stiftung ein Schröpfschnitt in 10-20 cm Bestandshöhe erfolgen, wenn aufgelaufene unerwünsch-

- te Ackerkräuter (z. B. Weißer Gänsefuß, Acker-Kratzdistel) massiv auftreten. Der Gelegeschutz von seltenen Brutvögeln muss dabei zwingend gewährleistet werden.
- Brutvögel und deren Gelege sind nicht zu stören, zu schädigen oder zu vernichten.
- Mit vorheriger rechtzeitiger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und in Absprache mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei flächenhaftem Auftreten von Problemunkräutern in Ausnahmefällen ggf. möglich. Hierbei sind Spezialherbizide mit besonders selektiver Wirkung anderen Herbiziden vorzuziehen. Zudem gilt der Vorrang punktueller Maßnahmen vor flächigen Maßnahmen.

#### Zusätzliche Auflagen für Blüh-, Kraut- oder Brachestreifen

- Die Anlage von Blüh- oder Krautstreifen bzw. -feldern erfolgt im Herbst, nur ausnahmsweise im zeitigen Frühjahr (Mitte März).
- Die Einsaat mit dem von der Stiftung zur Verfügung gestellten Saatgut erfolgt flach (max. 1 cm) in ein feinkrümeliges, gut rückverfestigtes Saatbett. Anschließend ist der Bodenschluss durch Anwalzen herzustellen.
- Brachestreifen / -felder werden jeweils zu Vegetationsbeginn gegrubbert und bleiben unbestellt.
- Wird die Maßnahme als Streifen angelegt, ist eine Mindestbreite von 18 m einzuhalten.
- Die Flächen müssen für die Feldlerche von Mitte März bis Mitte August vorhanden sein und dürfen in dieser Zeit nicht bearbeitet werden. Ausgenommen davon ist der oben beschriebene Schröpfschnitt, sofern dieser notwendig ist und zuvor mit der Stiftung abgestimmt wurde.
- Bei der Unterhaltung der Flächen ist sicherzustellen, dass für das Rebhuhn innerhalb der Maßnahmenfläche 1 ha Fläche vorhanden ist, die der Art (z.B. in Form von Blühstreifen oder Stoppelfeldern) ganzjährig ausreichend Deckung und Nahrung bietet.
- Jährlich ist nach Ausgang des Winters bis spätestens Mitte März ein Pflegeschnitt (Mulchen) durchzuführen. Alternativ kann der Pflegeschnitt auch im Spätsommer zwischen Mitte August und Ende September durchgeführt werden. Eine weitere Nutzung der Flächen ist ausgeschlossen. Die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft kann dem Bewirtschafter auch eine Bescheinigung für den Verzicht auf die jährliche Mulchverpflichtung ausstellen. Die Blühfelder könnten dann alle zwei Jahre oder jährlich alternierend gemulcht werden.
- Eine einmalige Mahd inklusive Abfuhr des Mahdgutes zwischen Mitte August und Mitte September kann nach Absprache mit der Stiftung und Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde

zugelassen werden und kann das winterliche Mulchen ersetzen.

 Es ist untersagt, die Flächen oder Teile davon umzubrechen und anderweitig zu bestellen. Ausgenommen davon ist die Neuanlage der Blüh- oder Krautstreifen / -felder, die nach drei Jahren erfolgen kann, wenn naturschutzfachliche Gründe dies erforderlich machen oder die Zielsetzung nicht mehr erreicht werden kann.